



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin.

Mitglied des Deutschen Bundestages Herrn Dr. André Hahn 11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020 FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 11. November 2020

Schriftliche Frage im Monat November 2020 Arbeitsnummer Nr. 11/53

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/53:

Welche Hilfen seitens des Bundes standen bzw. stehen den Vereinen und Anbietern von (ärztlich verordnetem) Rehabilitationssport in Deutschland zum Erhalt existierender Strukturen und insbesondere zur Kompensation von Einnahmeausfällen infolge staatlicher Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie zur Verfügung (für die zurückliegenden Monate sowie aktuell für November 2020), und gab es hier eine Ungleichbehandlung z. B. gegenüber Praxen für Physiotherapie (falls ja bitte begründen).

Antwort:

Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wurden durch Umsetzung der Maßnahmen verschiedener Gesetzesinitiativen abgefedert.

Leistungserbringer, die ergänzende Leistungen zur Rehabilitation erbringen, können im Rahmen des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) insoweit leistungsberechtigt sein, als sie Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsträger der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der Gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge sowie der Bundesagentur für Arbeit erbringen. Der besondere Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020. Eine Verlängerung bis zum 31. März 2021 wird derzeit geprüft.

Seite 2 von 3

Das SodEG findet zwar keine Anwendung auf Leistungsträger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (mit Ausnahme der Komplexleistung Frühförderung). Der Verband der Ersatzkassen hat in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene jedoch schon am 20. März 2020 den Hinweis gegeben, bereits erbrachte Übungsveranstaltungen unabhängig von den vertraglich geregelten Zwischenabrechnungsterminen (in der Regel zum 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) sofort mit den Krankenkassen abzurechnen, um Liquiditätsengpässe abzumildern. Um die örtlichen Strukturen des Rehabilitationssports und des Funktionstrainings langfristig zu erhalten und die Liquidität der Leistungserbringer zu sichern, finanzieren die gesetzlichen Krankenkassen während der COVID-19-Pandemie ergänzende Leistungen zur Rehabilitation auch bei Durchführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings in Form eines Tele-/Online-Angebotes. Über diese Sonderregelung "Fortführung im Freien" und "Fortführung als Tele-/Online-Angebot" wurden die Leistungserbringerverbände im Rehabilitationssport und Funktionstraining durch den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) informiert. Diese Sonderregelungen wurden bis 31. Dezember 2020 verlängert.

Darüber hinausgehende, besondere Hilfestellungen durch die GKV sind punktuell nur dort vorgesehen, wo Leistungserbringer entweder in der Bewältigung der Corona-Pandemie besonders beansprucht oder aufgrund der Pandemie in besonderer Weise von Einnahmeausfällen betroffen sind, die existenzbedrohend sind und nicht auf anderem Wege kompensiert werden können. Eine Benachteiligung der Anbieter von Rehabilitationssport gegenüber anderen Leistungserbringern ist dabei nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist, dass es aufgrund anderweitiger Programme der Bundesregierung Unterstützungsleistungen gibt, mit denen Leistungserbringer die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abmildern können. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen. Im Rahmen der Überbrückungshilfeprogramme können von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den Fixkosten erhalten. Inzwischen wurde das Programm (Phase 1: Laufzeit Juni bis August) bis Ende des Jahres verlängert und die Konditionen wurden verbessert. Anträge für die Überbrückungshilfe II können seit dem 21. Oktober 2020 gestellt werden. Bereits jetzt ist absehbar, dass angesichts des sich verschärfenden Infektionsgeschehens mit den entsprechenden Folgen für die wirtschaftliche und konjunkturelle Lage eine Verlängerung des Programms Überbrückungshilfe auch über das Jahr 2020 hinaus erforderlich sein wird. Dementsprechend hat die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020 beschlossen, dass der Bund die Überbrückungshilfe für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III) verlängert und die Konditionen nochmals anpasst. Nähere Informationen sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu finden: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html.

Seite 3 von 3

Neben dem Bundesprogramm kommen zusätzlich auch Hilfsprogramme der Länder in Betracht. Auch Kreditprogramme der Kreditanstalt für den Wiederaufbau und der Landesinvestitionsbanken bieten weitere Hilfen für Sportvereine. Viele Sportvereine sind zudem auch Arbeitgeber und können für ihre sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter denselben Voraussetzungen wie jeder andere Arbeitgeber das Instrument der Kurzarbeit nutzen. Die auch für die Sportvereine fachlich zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) bietet ihren Mitgliedern Möglichkeiten zur Entlastung in Form von Zahlungserleichterung für die Beiträge an, wie zum Beispiel Stundung und Ratenzahlung. Für begründete Härtefälle ist auf Antrag eine komplette Beitragsstundung möglich.

Sollten Betroffene ihren Lebensunterhalt nicht (mehr) aus eigenen Mitteln bestreiten können, kann ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gestellt werden. Der Zugang zu diesen Leistungen wurde bereits durch das Sozialschutzpaket I erheblich erleichtert. Die Erleichterungen gelten bis 31. Dezember 2020. Eine weitere Verlängerung bis zum 31. März 2021 hat der Bundestag bereits beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen